

STRAFBARKEIT WEGEN **BETRUGS** GEMÄß § 263 ABS. 1 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. (Taterfolg:) Zielgefährdung oder Zielverfehlung ([d.] „**Vermögensschaden**“ 🗨️ 🗨️)

Gesamtsaldierung / unbeachtliche *reparatio damni* / Eingehungs- vs. Erfüllungsbetrug

Ⓟ Sind der wirtschaftliche Wert und der rechtliche Schutz des betroffenen Ziels relevant?

ökonomischer vs. juristischer vs. juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff

Ⓟ Rechtfertigt bereits die Gefährdung eines Ziels die Strafbarkeit wegen vollendeten Betrugs?

konkrete (schadensgleiche) Vermögensgefährdung / Quotenschaden / Makeltheorie

Ⓟ Muss das betroffene Ziel objektiv quantifizierbar sein oder genügt jedes Ziel des Opfers?

subjektiver/individueller Schadenseinschlag / Zweckverfehlung (Spenden-, Bettelbetrug)
unechter Erfüllungsbetrug

Ⓟ Genügt die Erhöhung einer bereits bestehenden Zielgefährdung als eigener Taterfolg?

Sicherungsbetrug / Schadensvertiefung

- b. (Tathandlung:) [a.] **Täuschung** 🗨️ 🗨️

ausdrücklich vs. konkludent / Tatsachen vs. Werturteile (mit Tatsachenkern)

äußere vs. innere Tatsachen

Ⓟ Hängt der Täuschungscharakter einer Aussage von der Kompetenz des Aussagenden ab?

Ⓟ Können wahre Aussagen täuschend wirken?

Ⓟ Wie verhalten sich Betrug und Erpressung bei Täuschung und Drohung zueinander?

täuschungsverstärkte Drohung vs. drohungsverstärkte Täuschung

- c. Objektive Zurechnung

- aa. Opfer als Tatmittler ([c.] „**Vermögensverfügung**“ 🗨️)

Sachbetrug vs. Forderungsbetrug: Verfügungsbewusstsein bei Sachbetrug

Ⓟ Muss sich der Verfügende des vermögensschädigenden Charakters der Verfügung bewusst sein?

Ⓟ Setzt eine Vermögensverfügung im Gegensatz zur Wegnahme eine bessere Kontrollmöglichkeit des Verfügenden voraus?

Verstecken vs. Tarnen von Sachen

Ⓟ Wann ist dem Geschädigten die Verfügung eines Dritten zurechenbar?

→ (subjektivierte) Befugnistheorie / Theorie der faktischen Nähe / Lagertheorie

Ⓟ Wann ist dem Geschädigten die Verfügung eines Richters zurechenbar?

Prozessbetrug

- bb. Keine Verantwortlichkeit des Tatmittlers

- (1) [b.] **Irrtum** 🗨️

sachgedankliches Mitbewusstsein vs. *ignorantia facti*

Ⓟ Schließen Zweifel des Getäuschten einen Irrtum aus?

- (2) Informationspflicht des Täters

Ⓟ Besteht zwischen Vertragsparteien die Pflicht, jede Information offenzulegen?

2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz
 - b. (Ziele des Täters:) Bereicherungsabsicht
3. Zurechnung der Bereicherung zu Opfermaßnahme („Stoffgleichheit“)
 - a. Objektive Stoffgleichheit
 - b. Subjektive Stoffgleichheit
4. **Rechtswidrigkeit der Bereicherung**
 - a. Objektive Rechtswidrigkeit
 - b. Subjektive Rechtswidrigkeit

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

IV. STRAFZUMESSUNG: REGELBEISPIELE

1. Objektive Schwere
 - a. Besondere Tatmodalität
 - aa. Anzahl und Schwere der Beeinträchtigungen → Nr. 1, 2, 3, 5
 - (1) Gewerbsmäßigkeit
 - (2) Bandenmitgliedschaft
 - (3) Großes Ausmaß ≈ 50.000 €

Ⓢ Kann eine Vermögensgefährdung ein Vermögensverlust großen Ausmaßes sein?
 - (4) Große Anzahl
 - (5) Wirtschaftliche Not
 - (6) Versicherungsfall
 - bb. Verminderte Abwehrmechanismen → Nr. 4
 - b. Keine Geringwertigkeit
2. Subjektive Schwere

V. STRAFANTRAG

1. Haus- und Familienbetrug
2. Geringwertigkeit ≈ 50 €